Satzung der Luftsportgruppe Mücke e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Luftsportgruppe Mücke e.V.". Er hat seinen Sitz in Mücke Nieder- Ohmen.
- 2. Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz "Eingetragener Verein (e.V.)".
- 3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. §52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO in Form der Förderung des Modellflugs jeder Art auf gemeinnütziger Basis. Insbesondere soll das Interesse der Jugend am Modellflugsport geweckt werden, um ihre Kreativität im technischen und handwerklichen Bereich zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport, z.B. durch Schulungsmaßnahmen.
- b) Bereitstellung eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
- c) Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und gruppen.
- d) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigtwerden.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
 - b) aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren
 - c) Fördermitgliedern über 18 Jahren
 - d) Fördermitgliedern unter 18 Jahren
 - e) Ehrenmitgliedern über 18 Jahren

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

- 2. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand unabhängig von Rasse, Religion und politischer Anschauung des Antragstellers zunächst für ein Probejahr. Nach Ablauf des Probejahrs entscheidet der Vorstand über eine Verlängerung der Probezeit um ein weiteres Jahr, oder über die endgültige Aufnahme in den Verein.
- 4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins gemäß §2 dieser Satzung zu unterstützen.
- 5. Allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Anordnungendes Vorstandes ist Folge zu leisten.
- 6. Die aktive Vertretung ihrer Interessen durch Rat und Hilfe ist ein ausdrückliches Recht aller Mitglieder.
- 7. Alle Mitglieder gemäß §3 1a) 1e) haben Sitz in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder gemäß §3 1a), 1c) und 1e) haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 8. Alle Mitglieder gemäß §3 1a) haben Sitz in der Aktivenversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch den Austritt. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich bis 30. September vor Jahresende zu erklären. Im übrigen gilt §5.
 - b) Bei Verstößen gegen den Zweck und die Zielsetzung des Vereins. Insbesondere kann bei Gefährdung der Flugsicherheit und Flugordnung der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Näheres regelt §7.
 - c) Durch einen Vorstandsbeschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied nach mehr als 6 monatlichem Beitragsrückstand trotz zweimaliger vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Zahlung den Beitrag nicht innerhalb eines Monats entrichtet.
 - d) Durch den Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- 1. Der Jahresbeitrag besteht aus:
 - a) Beiträgen und Gebühren an den Verein.
 - b) Versicherungsbeiträgen, Gebühren und Beiträge an übergeordnete Organisationen.
- 2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren gemäß §5 1a) bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweils laufende Rechnungsjahr.
- 3. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe bis zum 31. März des laufenden Rechnungsjahres zu entrichten.
- 4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben:
 - a) Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
 - b) Bei aktiven Mitgliedern unter 18 (§3 1b) die weiterhin dem Verein als aktives Mitglied angehören wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- 6. Der Vorstand kann in sozial besonders gelagerten Fällen auf schriftlichen Antrag die Aufnahmegebühr sowie Beiträge und Gebühren gemäß §51a) ganz oder teilweise erlassen.
- 7. Beim Austritt aus dem Verein sind Beiträge und Gebühren
 - a) gemäß §5 1a) bis einschließlich des Austrittsmonatsfällig.
 - b) Beiträge und Gebühren an übergeordnete Organisationen gemäß §5
 1b) können nicht erlassen werden und sind für das gesamte Rechnungsjahr fällig.

§ 6 Vereinsorgane

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Aktivenversammlung
 - c) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese muss bis zum 31. März des dem jeweiligen Rechnungsjahr folgenden Jahres stattgefunden haben.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beantragt.

- 3. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 15% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Tagen eine zweite einzuberufen, die bei jeder Zahl von Anwesenden beschlussfähig ist.
- 5. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Für das abgelaufene Rechnungsjahr:
 - 1. Bericht des Vorstandes
 - 2. Bericht des Kassenwartes
 - 3. Bericht der Kassenprüfer
 - 4. Entlastung des Vorstandes
 - b) Für das laufende Rechnungsjahr:
 - 5. Wahl des Vorstandes gemäß §8
 - 6. Festsetzung der Beiträge und Gebühren gemäß §5 1a)
 - 7. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- 6. Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Sie sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Die Punkte der Tagesordnung werden mit den Einladungen bekanntgegeben.
- 7. Mitgliederanträge sind spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich in Form eines Beschlussentwurfes zu stellen. Anträge für Satzungsänderungen sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand einzureichen.
- 8. Beschlüsse und Wahlen können sowohl mittels Handzeichen als auch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt werden. Ein Beschluss ist gefasst bzw. eine Wahl ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die Anzahl der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 9. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, d.h. mehr als 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen mit Ja für die Satzungsänderung stimmen.
- 10. Bei Ausschluss eines Mitglieds müssen 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und mehr als 2/3 mit Ja für den Ausschluss stimmen.

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus Sieben Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Sportleiter
 - g) dem Beisitzer

Er ist für alle laufenden Geschäfte verantwortlich.

- 2. Der Vorstand gibt sich eine Ordnung (Geschäftsordnung), die der Satzung nicht widerspricht.
- 3. Die Vorstandsmitglieder gemäß §8 1a) 1g), werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- 5. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich entweder gemeinsam oder jeder von ihnen allein mit einem Vorstandsmitglied.
- 6. Vorstandsbeschlüsse gelten als gefasst, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein-Stimmen ist, besteht eine Stimmengleichheit (in ja und nein) zählt die stimme des 1 Vorsitzendendoppelt.
- 7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und 2 Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung, Verwaltung des Vereinsvermögens

- 1. Der Vorstand verfügt über das Vermögen des Vereins und beschließt die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele zu treffenden Maßnahmen.
- Der Kassenwart führt das Kassenbuch und verwaltet die Kasse.
- 3. Es haben immer 2 Kassenprüfer vorhanden zu sein.
- 4. Von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören, in der Regel werden 2 Kassenprüfer und ein Stellvertreter bestellt, wobei in jedem Jahr ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist, ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 5. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich die Kasse und die Bücher zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten.
- 6. Der Termin für diese Prüfung sollte Zeitgemäß vor der Jahreshauptversammlung sein.

§ 10 Die Jugendversammlung

- Die Jugendversammlung erfasst alle jugendlichen Mitglieder des Vereins. Sie gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung), die der Satzung nicht widerspricht.
- 2. Die Jugendordnung und jede Änderung an ihr muss durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Jugendversammlung statt finden.
- 4. Die Jugend behandelt und vertritt ihre besonderen Belange in eigener Verantwortung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens für diesen Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Mindestens 2/3 der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mücke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Steuervergünstigung

1. Wird eine Satzungsänderung, die eine Steuervergünstigung betrifft, nachträglich geändert, hinzugefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 13 Liquidationen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 2. Vorsitzende und der Kassenwart des Vorstandes Liquidatoren.